

Schriftenreihe
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Band 5

**Sozialrecht
und Recht der sozialen Sicherheit**

Die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz

Von

Dr. Felix Schmid



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

FELIX SCHMID

Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit

**Schriftenreihe
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht**

Herausgegeben von Hans F. Zacher, München

Band 5

Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit

Die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz .

Von

Dr. Felix Schmid



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04833 4

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Studie entstand zwischen 1976 und 1979 an der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, dem heutigen Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft in München. Der Abschluß des Manuskriptes erfolgte im September 1979. Die Literatur wurde grundsätzlich bis Mitte 1979 berücksichtigt. Nach der Annahme der Arbeit als Dissertation Mitte 1980 wurden zur Vervollständigung noch einige wichtige inzwischen erschienene Werke eingearbeitet. Das betrifft zunächst die dritte Auflage des Lehrbuchs Sozialrecht von Helmar Bley (Deutschland) und das Lehrbuch Schweizerisches Sozialversicherungsrecht von Alfred Maurer (Schweiz). Als Sekundärliteratur wurden in den Anmerkungen die Schrift von Eike von Hippel, Grundfragen der Sozialen Sicherheit, und die Dissertation von Susanne Pfeiffer-Munz über das Sozialrechtsverständnis von Otto von Gierke nachträglich berücksichtigt.

Die lange Beschäftigung mit dem Thema war nur möglich durch das großzügige Stipendium während des fast dreijährigen Aufenthaltes in München. Ich danke der Max-Planck-Gesellschaft für die mir gewährten Mittel — auch für diese Veröffentlichung — und Herrn Professor Hans F. Zacher für die Zusprechung des Stipendiums und sein Verständnis, mit dem er sich für die außerordentlich lange Stipendienzeit eingesetzt hat.

Ebenso wichtig wie die finanzielle Unterstützung war die fachliche Unterstützung von verschiedenen Seiten. Die Möglichkeit zum Aufenthalt an der Projektgruppe in München zeichnete sich 1975 während meiner Assistenzzeit an der Universität Freiburg (Schweiz) ab. Herr Professor Luzius Wildhaber hat mich dazu ermuntert und sich bereit erklärt, das Projekt von der Schweiz aus zu betreuen und als erster Referent im Promotionsverfahren an der Universität Freiburg mitzuwirken. Ich bin ihm für seine wohlwollende Begleitung der Arbeit, die er auch nach seinem Wechsel an die Universität Basel weitergeführt hat, zu tiefem Dank verpflichtet. Die Universität Freiburg hat 1980 diese Studie als Dissertation begutachtet. Ich danke den Mitgliedern der juristischen Abteilung, daß sie die Arbeit als Freiburger Dissertation angenommen und mir die Erlaubnis erteilt haben, sie in dieser Schriftenreihe zu veröffentlichen.

Das gewählte Thema rechtsvergleichend und mit historischen Bezügen zu bearbeiten, war nur möglich durch die Arbeitsbedingungen und die fachliche Unterstützung, die ich an der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht genießen konnte. Herr Professor Hans F. Zacher, der Direktor des jetzigen Instituts, hat mir an der Projektgruppe Gastrecht gewährt, die Themenstellung vorgeschlagen und sie mir auch erst im Laufe der Zeit in ihrer Vielfältigkeit erschlossen. Auf dem langen Werdegang hat er mit intensiver Lektüre und Kritik der entstehenden Kapitel ganz wesentlich zum vorliegenden Resultat beigetragen. Weiter hat er die Arbeit als zweiter Referent im Promotionsverfahren mitgetragen und mir die Veröffentlichung des Buches in dieser Schriftenreihe angeboten. Ihm gilt für dies alles mein ganz besonderer Dank. Daneben wurde ich von den Mitarbeitern, Stipendiaten und Gästen der Projektgruppe beim Fortgang der Arbeit ermuntert und unterstützt. Alle zu nennen ginge zu weit; ihre Namen sind in teilweise adäquater Weise in die Anmerkungen eingegangen. Für viele Erleichterungen der Arbeit waren die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Projektgruppe verantwortlich. Besonders erwähnen möchte ich zudem noch diejenigen, die in München und St. Gallen am Manuskript geschrieben haben, ohne den Humor zu verlieren.

Der wichtigste Dank geht an alle — ob sie oben mitgenannt sind oder nicht — die den über das Fachliche oft der völligen Wirrnis nahen Autor ertragen, ihn wieder auf die Beine gestellt haben und deshalb daran mitschuldig sind, daß die vorliegende Arbeit nur den kleineren Teil meiner Erinnerung an ihre Entstehungszeit ausfüllt.

St. Gallen, im Juli 1980

Felix Schmid

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I

| | | |
|--------|---|----|
| | EINFÜHRUNG | 15 |
| 1. | Fragestellung und Vorgehen | 15 |
| 1.1. | Anlaß und Interesse am Thema | 15 |
| 1.2. | Fragestellung | 21 |
| 1.3. | Vorgehen | 25 |
| 2. | Sinnebenen der Begriffsbildung | 27 |
| 2.1. | Die Begriffe in unterschiedlichen Sachzusammenhängen | 27 |
| 2.2. | Die Begriffe in unterschiedlichen Definitionsformen | 28 |
| 2.3. | Die Begriffe in unterschiedlichem Gebrauchszusammenhang | 30 |
| 3. | Hintergrundbegriffe | 32 |
| 3.1. | Die Sozialpolitik | 32 |
| 3.1.1. | Entstehung und Entwicklung der Sozialpolitik | 32 |
| 3.1.2. | Sozialpolitik als Wissenschaft? | 37 |
| 3.1.3. | Ausprägungen der Sozialpolitik | 39 |
| 3.1.4. | Sozialpolitik und Sozialrecht | 41 |
| 3.2. | Die soziale Sicherheit | 43 |
| 3.2.1. | Die Ursprünge der sozialen Sicherheit im angloamerikanischen Raum | 44 |
| 3.2.2. | Die Internationalisierung und Rezeption des Konzepts | 47 |
| 3.2.3. | Die Unterschiede der Konzepte von sozialer Sicherheit | 49 |
| 4. | Grobübersicht über den Begriffsgebrauch | 52 |
| 4.1. | Bundesrepublik Deutschland | 52 |
| 4.2. | Österreich | 54 |
| 4.3. | Schweiz | 55 |
| 4.4. | Frankreich | 56 |
| 4.5. | Belgien | 58 |
| 4.6. | Italien | 59 |

| | | |
|--------|--|----|
| 4.7. | Großbritannien | 60 |
| 4.8. | Internationale und supranationale Organisationen | 62 |
| 4.8.1. | Die Vereinten Nationen | 63 |
| 4.8.2. | Die Internationale Arbeitsorganisation | 64 |
| 4.8.3. | Der Europarat | 65 |
| 4.8.4. | Die Europäischen Gemeinschaften | 65 |

*Kapitel II***DEUTSCHLAND** 67

| | | |
|----------|---|-----|
| 1. | Die Begriffsbildung im historischen Ablauf | 67 |
| 1.1. | Die ersten Ansätze zu einem Sozialrechtsbegriff | 67 |
| 1.1.1. | Die partikulären Begriffe von Roesler und Gierke | 67 |
| 1.1.2. | Sozialpolitisches Recht und Rechtswissenschaft vor dem Ersten Weltkrieg | 73 |
| 1.2. | Sozialrecht und Arbeitsrecht zur Weimarer Zeit | 77 |
| 1.2.1. | Arbeitsrecht oder Sozialrecht als neue Rechtsdisziplin | 77 |
| 1.2.2. | Die offenkere Theorie des sozialen Rechts | 81 |
| 1.3. | Sozialrecht und soziale Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland | 85 |
| 1.3.1. | Der Begriff des Sozialrechts | 90 |
| 1.3.1.1. | Die Begriffsansätze bis 1965 | 90 |
| 1.3.1.2. | Die Intensivierung der Diskussion bis 1970 | 96 |
| 1.3.1.3. | Der Sozialrechtsbegriff und die Schaffung des Sozialgesetzbuchs | 106 |
| 1.3.1.4. | Exkurs — Die Begriffe Sozialverwaltungsrecht und Sozialleistungsrecht | 121 |
| 1.3.2. | Der Begriff der sozialen Sicherheit | 127 |
| 1.3.2.1. | Uunausgewogener Gebrauch bis 1960 | 127 |
| 1.3.2.2. | Die allgemeine Anerkennung des Terminus in den 60er Jahren .. | 131 |
| 1.3.2.3. | Abflachen des Gebrauchs nach 1970 | 137 |
| 1.3.2.4. | Exkurs — Soziale Sicherheit und soziale Sicherung | 139 |
| 2. | Analyse der Begriffe | 141 |
| 2.1. | Vorschläge zur Begriffsanalyse in der deutschen Literatur | 143 |
| 2.2. | Faktoren der Begriffsgeschichte | 150 |
| 2.3. | Sozialrecht im weiteren Sinne | 156 |
| 2.3.1. | Die Begriffselemente | 157 |
| 2.3.2. | Der Begriffsumfang | 161 |
| 2.4. | Die engere Begriffskonzeption | 164 |
| 2.4.1. | Die Begriffselemente | 165 |
| 2.4.2. | Der Begriffsumfang | 170 |
| 2.4.3. | Zuordnungsprobleme | 171 |
| 2.4.4. | Bereichszuweisung und Binnensystematik | 175 |

Inhaltsverzeichnis

11

| | | |
|-----------|--|-----|
| 3. | Zusammenfassung | 178 |
| 3.1. | Sozialpolitik und Begriffsbildung | 178 |
| 3.2. | Gesetzgebung und Begriffsbildung | 182 |
| 3.3. | Rechtswissenschaft und Begriffsbildung | 185 |
| 3.4. | Sozialrecht zwischen öffentlichem und privatem Recht | 189 |
| 3.5. | Die Trennung von Sozialrecht und Arbeitsrecht | 191 |
| 3.6. | Sozialrechtsbegriff und Ersatzbegriffe | 194 |

Kapitel III

FRANKREICH

197

| | | |
|-----------|---|-----|
| 1. | Die Begriffsbildung im historischen Ablauf | 197 |
| 1.1. | Einleitender Exkurs — Ein philosophisch-soziologisches Konzept von ‚droit social‘ | 197 |
| 1.2. | „Législation industrielle“ als juristisches Lehrfach vor dem Ersten Weltkrieg | 209 |
| 1.3. | „Droit ouvrier“ und „droit social“ in der Zwischenkriegszeit | 221 |
| 1.4. | Der Weg zum Begriff von „droit social“ nach 1945 | 229 |
| 1.4.1. | Der Begriff der „sécurité sociale“ | 232 |
| 1.4.1.1. | Das Entstehen der französischen „sécurité sociale“ | 232 |
| 1.4.1.2. | „Sécurité sociale“ als Lehrfach ab 1954 | 239 |
| 1.4.1.3. | Das aktuelle Verständnis von „sécurité sociale“ | 247 |
| 1.4.2. | Aspekte des Begriffs „droit du travail“ | 255 |
| 1.4.3. | Der Begriff „droit social“ | 260 |
| 1.4.3.1. | Die Bildung des Konzepts bis 1970 | 260 |
| 1.4.3.2. | Der aktuelle Begriff von „droit social“ | 272 |
| 2. | Analyse der Begriffe | 280 |
| 2.1. | Der Begriff „droit social“ | 283 |
| 2.1.1. | Faktoren der Begriffsgeschichte | 283 |
| 2.1.2. | Die Begriffselemente | 289 |
| 2.1.3. | Der Begriffsumfang | 292 |
| 2.2. | Der Begriff „sécurité sociale“ | 294 |
| 2.2.1. | Faktoren der Begriffsgeschichte | 294 |
| 2.2.2. | Die Begriffselemente | 296 |
| 2.2.3. | Der Begriffsumfang | 299 |
| 2.2.4. | Ein enger und ein weiter Begriff von sozialer Sicherheit? | 304 |
| 3. | Zusammenfassung | 305 |
| 3.1. | Der rechtstheoretische und der disziplinäre Sozialrechtsbegriff | 305 |
| 3.2. | Sozialpolitik und Begriffsbildung | 308 |

| | | |
|------|--|-----|
| 3.3. | Rechtswissenschaftliche Lehre und Begriffsbildung | 309 |
| 3.4. | Gesetzgebung und Begriffsbildung | 311 |
| 3.5. | Die Einheit von Arbeitsrecht und sozialer Sicherheit | 313 |
| 3.6. | Sozialrecht und Gesamtrechtsordnung | 315 |

*Kapitel IV***SCHWEIZ** 316

| | | |
|--------|--|-----|
| 1. | Die Begriffsbildung im historischen Ablauf | 316 |
| 1.1. | Die Ansätze vor dem Ersten Weltkrieg | 316 |
| 1.1.1. | Die sozialpolitische Gesetzgebung | 316 |
| 1.1.2. | Zur sozialen Ausgestaltung des Zivilrechts | 321 |
| 1.2. | Die Situation in der Zwischenkriegszeit | 327 |
| 1.2.1. | Soziales Recht im Bannkreis des Privatrechts | 327 |
| 1.2.2. | Der Begriff der Sozialgesetzgebung | 333 |
| 1.3. | Die Begriffsentwicklung in neuerer Zeit | 337 |
| 1.3.1. | Der Begriff der Sozialgesetzgebung | 339 |
| 1.3.2. | Der Begriff des Sozialrechts | 343 |
| 1.3.3. | Der Begriff der sozialen Sicherheit | 351 |
| 2. | Analyse der Begriffe | 359 |
| 2.1. | Die Begriffe Sozialrecht und Sozialgesetzgebung | 362 |
| 2.1.1. | Faktoren der Begriffsgeschichte | 362 |
| 2.1.2. | Die Begriffselemente | 367 |
| 2.1.3. | Der Begriffsumfang | 370 |
| 2.1.4. | Zuordnungsprobleme | 373 |
| 2.2. | Der Begriff der sozialen Sicherheit | 375 |
| 2.2.1. | Faktoren der Begriffsgeschichte | 375 |
| 2.2.2. | Die Begriffselemente | 377 |
| 2.2.3. | Der Begriffsumfang | 379 |
| 3. | Zusammenfassung | 384 |
| 3.1. | Sozialpolitik und Begriffsbildung | 384 |
| 3.2. | Gesetzgebung und Begriffsbildung | 387 |
| 3.3. | Rechtswissenschaft und Begriffsbildung | 390 |
| 3.4. | Sozialrecht zwischen öffentlichem und privatem Recht | 391 |
| 3.5. | Die Zusammengehörigkeit von Arbeitsrecht und sozialer Sicherheit | 394 |

Inhaltsverzeichnis

13

Kapitel V**VERGLEICHENDE SCHLUSSBEMERKUNGEN** 396

| | | |
|-----------|---|-----|
| 1. | Die Begriffsentwicklung | 397 |
| 1.1. | Der Ausgangspunkt: Das Ende des 19. Jahrhunderts | 397 |
| 1.2. | Der Sozialrechtsbegriff als Rechtsprinzip oder als Rechtsbereich | 401 |
| 1.3. | Das Eindringen des Begriffs der sozialen Sicherheit | 407 |
| 2. | Die aktuelle Begriffsbildung | 411 |
| 2.1. | Die begriffsbestimmenden Faktoren | 411 |
| 2.2. | Namen und Begriffskonzeption | 414 |
| 2.3. | Soziale Sicherheit oder Sozialrecht im engeren Sinne als Teilbereich des Sozialrechts | 418 |
| 2.4. | Sozialrechtliche Begriffsbildung zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung | 422 |

LITERATURVERZEICHNIS

426

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| Abs. | = Absatz |
| AHV | = Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| And. | = Andere Länder (Verweis auf das Literaturverzeichnis, Teil 4) |
| Anm. | = Anmerkung |
| Art. | = Artikel |
| Aufl. | = Auflage |
| bes. | = besonders |
| Bd. | = Band |
| Bde. | = Bände |
| BGB | = Bürgerliches Gesetzbuch |
| BV | = Bundesverfassung |
| BVerwGE | = Bundesverwaltungsgerichtsentscheid |
| BVerfGE | = Bundesverfassungsgerichtsentscheid |
| bzw. | = beziehungsweise |
| CH | = Schweiz (Verweis auf das Literaturverzeichnis, Teil 3) |
| D | = Deutschland (Verweis auf das Literaturverzeichnis, Teil 1) |
| ders. | = derselbe |
| Diss. | = Dissertation |
| ebd. | = ebenda |
| EG | = Europäische Gemeinschaften |
| EO | = Erwerbsersatzordnung |
| EVG | = Eidgenössisches Versicherungsgericht |
| F | = Frankreich (Verweis auf das Literaturverzeichnis, Teil 2) |
| FRG | = Fremdrenten-Gesetz |
| GG | = Grundgesetz |
| Hrsg. | = Herausgeber |
| hrsg. | = herausgegeben |
| IAO | = Internationale Arbeitsorganisation |
| i. e. S. | = im engeren Sinne |
| i. w. S. | = im weiteren Sinne |
| insbes. | = insbesondere |
| IV | = Invalidenversicherung |
| Jg. | = Jahrgang |
| Kap. | = Kapitel |
| KUVG | = Kranken- und Unfallversicherungsgesetz |
| lit. | = litera |
| Nr. | = Nummer |
| o. J. | = ohne Jahr |
| OR | = Obligationenrecht |
| RVO | = Reichsversicherungsordnung |
| S. | = Seite |
| SGB | = Sozialgesetzbuch |
| SGB-AT | = Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil |
| SGG | = Sozialgerichtsgesetz |
| Sp. | = Spalte |
| u. a. m. | = und anderes mehr |
| UNO | = United Nations Organisation (= Vereinte Nationen) |
| vgl. | = vergleiche |
| ZGB | = Zivilgesetzbuch |

Kapitel I

Einführung

1. Fragestellung und Vorgehen

1.1. Anlaß und Interesse am Thema

Am Ausgangspunkt dieser Arbeit steht die Tatsache, daß von ‚Sozialrecht‘, von ‚droit social‘, von ‚derecho social‘ wie, wenn auch in beschränkterem Maße, von ‚diritto sociale‘ und von ‚social law‘ als von rechtswissenschaftlich relevanten Begriffen die Rede ist. Wenn nun in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Sprachen ein gleichlautender Name Eingang gefunden hat, muß das zunächst noch kein besonderes Interesse auf sich ziehen. Diesem Begriff ist aber eigen, daß er nicht nur von Land zu Land unterschiedlich betont wird und unterschiedliche Nuancen aufweist, sondern daß er auch in den einzelnen Ländern keineswegs endgültig gefaßt und teilweise umstritten ist. Übereinstimmend werden mit diesem Namen in den verschiedenen Rechtsordnungen vielfältige, vielschimmige und teilweise widersprüchliche Aussagen verknüpft. Daher mag die meist nur unterschwellige Abneigung einzelner Autoren stammen, diesen Terminus im wissenschaftlichen Sprachgebrauch zu verwenden. Eine grundsätzliche Ablehnung derartiger Begriffe findet sich zwar selten; Zweifel daran, ob ihnen ein rechtswissenschaftlich prägnanter Aussagegehalt zukommt, sind schon häufiger. Doch ist gerade in den letzten Dezennien so oft von Sozialrecht die Rede, daß dieser Begriff als rechtswissenschaftlicher Begriff untersucht werden kann. Zunächst muß allerdings auf die Aspekte hingewiesen werden, welche seine Vieldeutigkeit und Unbestimmtheit hervorrufen. In ihnen steckt die unzweifelhaft vorhandene Provokation dieses Terminus, ohne welche die verschiedenen Kontroversen der Begriffssdiskussion kaum einsichtig werden können.

Das erste und wohl auch wichtigste Element der Unbestimmtheit der Sozialrechtsbegriffe liegt schon in der Wortbildung selbst, im Partikel ‚sozial‘, der eine Vieldeutigkeit bis hin zu einer Konturenlosigkeit einbringt. Diesem sprachlichen Ungenügen könnte damit begegnet werden, daß die Wortbildung als unglücklich beiseite geschoben wird,

Andere Namen, dasselbe zu bezeichnen, ließen sich problemlos finden. Aber gerade das geschieht nicht. Mit diesem Adjektiv scheint eine spezifische Aussage verbunden zu sein, die in die Diskussion eingebracht werden soll. Anders ist nicht erklärbar, daß trotz der immer wiederkehrenden und unbestrittenen Hinweise auf die Unfaßlichkeit des ‚Sozialen‘ am Terminus Sozialrecht oder an verwandten Prägungen festgehalten wird.

Das Adjektiv ‚sozial‘ hat von seinem heutigen Bedeutungsspektrum her eine überschaubare Vergangenheit. Ursprünglich stammt das Wort aus dem Lateinischen und bedeutet dort als ‚socialis‘ ohne signifikante Abweichungen *gesellschaftlich*, in Bezug zur Gesellschaft oder Gemeinschaft¹. Bei den wissenschaftlichen Autoren der Neuzeit, die sich dieser Sprache als der europäischen GelehrtenSprache bedienen, ist dieses Wort selbstredend zu finden und nimmt besonders in der Tradition der neuzeitlichen Naturrechtslehre einen nicht unbedeutenden Stellenwert ein². In die europäischen Nationalsprachen geht es aber relativ spät ein. In Frankreich ist der Gebrauch von ‚social‘ schon im 16. Jahrhundert zu finden, in ausgedehnterer Weise kann er aber erst für das 18. Jahrhundert ausgemacht werden³. In der deutschen Sprache finden sich die ersten Vorkommen um die Wende zum 19. Jahrhundert⁴. Mit dem Wort wird zunächst meist die Bedeutung aus dem Lateinischen übernommen. Sozial benennt in indifferenter, wertneutraler Weise die Beziehung zu einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, es bezeichnet Verhältnisse „relatif à un groupe d’individus, d’hommes, conçu comme une réalité distincte“⁵.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts vollzieht sich aber ein bedeutsamer Wandel im Gebrauch dieses Wortes wie in seiner Aussage⁶. ‚Sozial‘ wird zu einem Schlagwort und der Aussagegehalt konzentriert sich auf eine ganz bestimmte Beziehung zur Gesellschaft. Bezeichnend dafür ist die feststehende Wendung von der ‚sozialen Frage‘, der ‚question sociale‘⁷. ‚Sozial‘ bezeichnet nun das Verhältnis des Individuum zur Gesellschaft, was seine wirtschaftliche Situation betrifft; das Wort bezieht sich auf die Unterschiede der ökonomischen Situation der verschiedenen

¹ Geck (D), das Eindringen des Wortes sozial, S. 19 f.; Zimmermann (D), S. 176.

² Vgl. Gurvitch (F), L’idée du droit social, S. 173 passim, der mit seiner Darstellung der Geschichte der sozialrechtlichen Ideen bei Hugo Grotius und dessen Begriff ‚jus sociale‘ beginnt; ähnlich: Geck (D), Sozialreform; weitere Ausführungen dazu unten Kap. III/1.1.

³ Robert (F), S. 1657.

⁴ Geck (D), das Eindringen des Wortes sozial, S. 25 ff.

⁵ Robert (F), S. 1657.

⁶ Fournier / Questiaux (F), S. 1 f.; Geck (D), das Eindringen des Wortes sozial, S. 33 ff.; Robert (F), S. 1657.

⁷ Vgl. inhaltlich dazu unten Kap. I/3.1.1.

gesellschaftlichen Klassen. Aus seinem konkreten historischen Zusammenhang wird das Schlagwort in kritischem Blick auf den damals neu aufgebrochenen Problemkreis des Industrieproletariats verwendet. Es schimmert damit immer die gesamte Breite der Bedingungen und Folgen der industriellen Revolution durch und damit verbunden eine kritische Haltung zur herrschenden Ideologie des Liberalismus⁸.

Dieser Bedeutungszusammenhang ist bis heute noch unauflöslich mit dem Wort ‚sozial‘ verknüpft, doch die Verwendung im älteren Sinne bleibt weiterhin möglich. Zwischen diesen Extrempositionen eröffnet sich ein weiter Bedeutungsfächer, wobei im konkreten Gebrauch die jeweilige spezifische Bedeutung nur aus dem Kontext erkennbar wird⁹. Als Beispiel für einen mittleren Aussagewert, der zwischen den beiden historisch erklärten Bedeutungen liegt, kann die aktuell im allgemeinen Sprachgebrauch oft zu findende Verknüpfung des Sozialen mit Sachbereichen wie der Familie oder der Erziehung angeführt werden.

Nicht nur die Vieldeutigkeit dieses Wortes ist aus der historischen Entwicklung seines Gebrauchs verständlich. Von dort her stammt auch die historisch und aktuell bestehende ideologische Verknüpfung, die *appellartige Aussagewirkung*¹⁰. Auf der einen Seite kann das Wort ‚sozial‘ negative Assoziationen auslösen; es kann ein bestimmtes Phänomen als anrüchig-revolutionär oder doch als überbordend reformerisch kennzeichnen. Andererseits kann ‚sozial‘ eine positive Appellwirkung auslösen; es steht für etwas Fortschrittliches, Progressives. Vom individuellen Interessenstandpunkt her kann mit dem ‚Sozialen‘ etwas Armleutehaftes assoziiert werden, im Sinne einer Mildtätigkeit, auf die man hoffentlich nie angewiesen sein wird, oder im Gegenteil etwas positiv empfunden Emanzipatorisches. Wegen dieser ausgeprägt gegensätzlichen Schlagwortschaftigkeit besteht eine Tendenz zu pervertiertem Gebrauch. Je nach der abgeschätzten positiven oder negativen Aufnahme, die das Wort finden soll, wird all das, was verunglimpt werden soll, als sozial bezeichnet, oder aber es wird versucht, eine Maßnahme nur schon durch dieses Epitheton zu legitimieren. In jüngster Zeit kann die Tendenz festgehalten werden, daß die positive Appellwirkung eher überwiegt; endgültig ist dies aber noch nicht. In Bezug auf das Juristische hat Hans F. Zacher darauf hingewiesen, daß die negative Verknüpfung noch nicht der Vergangenheit angehört, wenn er von der „Bürgerlichkeit einer Gesellschaft und ihres Juristenstandes“ spricht, „für die ‚das Soziale‘ links ist, etwas für arme Leute, in dem man sich

⁸ Treffend die aphoristische Definition von *Fournier / Questiaux* (F), S. 2: „Le social apparaît à chaque fois que la ‚main invisible‘ d'Adam Smith se trouve en défaut.“

⁹ Geck (D), das Eindringen des Wortes sozial, S. 44 ff.

¹⁰ Vgl. die vielen Beispiele bei *Zimmermann* (D), bes. S. 174.